

Limburger Programm 1889 und 1890; Loß und Schneider, Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden, Berlin 1880; Schmitt, Beiträge zur Rainer Geschichte, Mainz u. Frankfurt 1789; Bar, Diplomatische Nachrichten von der natürlichen Beschaffenheit und Cultur des Rheingebirges in den mittleren Zeiten, Mainz 1790; Bräud, Gesch. der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1887—1889.) [Schmelzeis.]

Limbus heißt der Aufenthaltsort für die ohne persönliche Schuld zum Eintritt in den Himmel berechtigten Seelen der Verstorbenen. — Da selbst die höchsten Geister des Geistes für körperlichen Welt in gewisse Bedingungen gezwungen sind, welche von ihrer Natur nicht getrennt werden, so ist es entwerfend, daß auch die menschliche Seele, nachdem sie aus ihrem Körper durch den Tod getrennt worden, einen andern körperlichen Raum, an dem sie zu leben habe, angewiesen erhalte. Ueber die Art und Weise, wie menschliche Wesen an diesem Aufenthaltsorte gesammelt seien, läßt sich nur sagen, daß sie aus der uns bekannten und gewöhnlichen Erde verschiedener Gegendarten verschieden sein müßten. Unterschiedliche Wesen können sicherlich verschieden gesammelt sein; die Einheit des Raumes aber, in welchem sie sind, hat man sich als eine verschiedene vorzustellen, je nach der Würde und Bedeutung des in ihm gegenwärtigen Geistes. Wenn nämlich die Seele auch nicht direct durch den Aufenthalt in diesem Raume, wie durch einen directen Einfluß des in ihm anwesenden, Freude oder Schmerz empfindet, so liegt doch sicherlich in der durch die Zusammenkunft an einem bestimmten Aufenthaltsorte zur bestimmteren Beschaffenheit von dort gegebenen Unterstützung und Würdigung der Seelen ein Grund zu dem Aufenthalt dafelbst Freude oder Schmerz, Lohn oder Strafe zu finden. — Da nur der höchste Geist als Wohnort Gottes bezeichnet wird, so ist dieser zugleich der Aufenthaltsort für alle mit ihm in unmittelbarer und unmittelbarer Gemeinschaft verbundenen geistigen Wesen (die Engel und Seligen). Dem Aufenthaltsorte der in unsterblichen und unsterblichen Gegenwart zu ihm stehenden geistigen Wesen muß man sich auch räumlich in ganz angemessener Lage und Richtung als Unterwelt, Hölle, etc. etc. oder auch ein dreifacher Zustand der menschlichen Seele denken, welcher, ohne den Aufenthalt in der Hölle zu verdienen, dennoch vom Himmel ausgeschlossen ist. Demnach muß man außer dem Himmel und Hölle noch zwei verschiedene Aufenthaltsorte der abgewandenen Seelen annehmen: 1. den der abgewandenen Lebensgemeinschaft mit Gott der vollkommenen Seelen für persönliche Sünden — den purgatorium (s. d. Art. Purgatorium); 2. den abgewandenen Lebensgemeinschaft mit Gott der unvollkommenen Seelen für die Erbsünde — den limbus patrum, der Väter; 3. für mangelnde übernatürliche Lebensgemeinschaft mit Gott ohne persönliche Schuld infolge der Erbsünde — den limbus puerorum (s. d. Art. Erbsünde). Wenn

man auch diese drei Orte, insofern man ihre räumliche Lage betrachtet, zum infernus gehören, wie ja auch jeder derselben mit diesem allgemeinen Namen von den Schriftstellern bezeichnet wird, so sind doch sicherlich die Qualität nach alle drei von einander verschieden und deshalb unter sich auch räumlich getrennt. Das Purgatorium hat man sich räumlich der Hölle am nächsten, da sich ja nach einer wohlbegründeten Ansicht die poena sensus, die sinnliche Pein zur Strafe für die persönlichen Verschuldungen, in der Hölle von denjenigen im Purgatorium nur der Zeitdauer und Grad nach unterscheidet, also beide Aufenthaltsorte mit einander große Ähnlichkeit haben. Wie das Purgatorium wegen der poena sensus, so gehört der limbus patrum und puerorum wegen der darin zu büßenden poena damni gleichfalls nach zu Region der Unterwelt, aber sie sind doch von da dort herrschenden Schrecken weit entfernt und liegen gleichsam am Rande, am Saum (= limbus) der schauerlichen Tiefe und Finsternis, zunächst den Glücke und Lichte des ewigen Lebens.

Was nun speciell den limbus patrum betrifft, so wird 1. seine Existenz bezeugt durch Joh. 11. 39; 9, 8 und ist die Voraussetzung der Glaubenslehre vom descensus Christi ad inferos (s. d. Art. Höllenfahrt). Die Erklärung, warum vor Christus alle Gerechten, welche entweder hier auf Erden oder im Purgatorium ihre persönlichen Sünden abgehört, dennoch vom Eintritt in den Himmel abgehalten und in den limbus patrum verwiesen wurden, liegt in Folgendem. Die Erbsünde, in welcher jeder befaßt zur Welt kommt, ist zunächst eine in der menschlichen Natur, auf dem menschlichen Geschlecht haftende, und erst infolge davon eine Mafel des einzelnen Menschen, der einzelnen Person, welche Herr und Träger, Besitzer und verantwortlicher Leiter ihrer Natur ist. Indem das Individuum die menschliche Natur seine eigene nennt, wird auch die der Natur anhaftende Sünde die Sünde der Person; „die Natur steht die Person an“, sagen die Theologen. Die Aufhebung und Tilgung des so geschaffenen sündhaften Zustandes im Menschen geht den umgekehrten Weg. Die von Christus für alle Menschen dargebotene Erlösung wird dem Geschlechte und der Natur in dem Maße zu Theil, als zuvor und zunächst die einzelnen Glieder mit Christus in übernatürlicher Lebensgemeinschaft treten und so zu einer übernatürlichen Familie und einem heiligen Geiste sich zusammenschließen, heranwachsen, dessen Haupt und Stammvater Christus ist. Der so von ihm Einzelnen für sich und besonders geforderte Eintritt in die übernatürliche Lebensgemeinschaft mit Christus hat nun zwei Theile: erstens die Hinwendung des Herzens zu Gott mit Hilfe der Gnade; zweitens die Leistung einer Genugthung für die in der Abwendung von Gott gelegene Beleidigung desselben. Wie aber der einzelne Mensch als solcher hierfür nicht verantwortlich, so ist er auch nicht Leistung einer Genugthung für die Sünde der